

## Protokollauszug des Gemeinderats

Sitzung vom 16. April 2025

---

### **82 Verlängerung der Unterkonzession Hafengenossenschaft Weiern / öffentlich**

---

#### **1 Ausgangslage**

Die vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 26. November 1980 erteilte Konzession für den Betrieb der Hafenanlage Weiern lief am 31. Dezember 2010 ab. Am 29. März 2010 (GRB vom 24. März 2010) beantragte der Gemeinderat deshalb beim Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) die Erneuerung der befristeten Konzession für weitere 30 Jahre.

Aufgrund einer Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde die beantragte Verlängerung der Konzession seither immer nur kurzfristig bewilligt. Mit Baudirektionsverfügung Nr. 301 vom 9. März 2015 erteilte das AWEL der Gemeinde eine bis am 31. Dezember 2017 befristete Übergangskonzession für den Fortbestand der Stationierungsanlage Weiern. Der Gemeinderat trat diese mit Beschluss vom 16. Dezember 2015 im Sinne einer Unterkonzession an die Hafengenossenschaft Weiern ab.

Mit Baudirektionsverfügung Nr. 21-0284 vom 17. Dezember 2021 erteilte das AWEL der Gemeinde letztmals eine bis am 31. Dezember 2026 befristete Verlängerung der wasserrechtlichen Konzession sowie die fischereirechtliche Bewilligung, die Bewilligung auf Grund der Landanlagekonzession und die wasserbaupolizeiliche Ausnahmebewilligung für den Fortbestand der Stationierungsanlage Weiern vor und auf den Kat-Nrn. 5942 und 5250.

Der Fortbestand der Stationierungsanlage wurde naturschutzrechtlich nach Art. 18 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) unter folgender Nebenbestimmung bewilligt:

Für die Beeinträchtigung des schützenswerten Lebensraumes ist angemessener ökologischer Ersatz zu leisten. Die Bemessung des Ersatzbedarfs und ein bewilligungsfähiges Projekt für die Ersatzmassnahmen sind mit dem Umweltverträglichkeitsberichten (UVB) und dem Gesuch um Konzessionserneuerung bis spätestens 31. Dezember 2024 dem AWEL einzureichen.

Da gemäss Schreiben der Gemeinde vom 20. Juni 2024 an das AWEL die Frist vom 31. Dezember 2024 zur Einreichung eines bewilligungsfähigen Projekts nicht eingehalten werden konnte, erteilte die Baudirektion des Kantons Zürich am 29. Oktober 2024 eine Fristverlängerung gemäss Baudirektionsverfügung Nr. 21-0285, BII für die Ausarbeitung des Projekts (Ersatzmassnahmen). Mit dem spätestens im Verlaufe des Jahrs 2026 einzureichenden Ge-

suchs für die Neukonzessionierung ist neben Angaben zum aktuellen Stand des Ersatzmassnahmenprojekts zwingend auch eine detaillierte Begründung für die Verzögerung einzureichen.

## **2 Zuständigkeit und Bezug zur Strategie**

Für den Beschluss ist gemäss Art. 17 der Gemeindeordnung der Gemeinderat zuständig.

## **3 Erwägungen**

Die Bedingungen für die Unterkonzession an die Hafengenossenschaft Weiern gelten seit der letztmaligen Verlängerung weiterhin. Ergänzend gelten die Bedingungen, welche das AWEL mit der Fristverlängerung vom 29. Oktober 2024 stellt.

## **Mitberichte**

Das Geschäft benötigt keine Mitberichte.

## **4 Finanzen und Folgekosten**

Das Geschäft hat keine finanzrechtlichen Auswirkungen.

## **5 Submission**

Das Geschäft hat keine submissionsrechtlichen Auswirkungen.

## **6 Öffentlichkeit**

Der Beschluss ist per sofort öffentlich.

## **7 Kommunikation und Publikation**

Der Beschluss wird auf der Website veröffentlicht.

## **8 Dispositiv und Verteiler**

Der Gemeinderat

b e s c h l i e s s t:

1. Die der Gemeinde Männedorf erteilte Verlängerung der Konzession und Bewilligung der Baudirektion des Kantons Zürich vom 17. Dezember 2021 für den Betrieb der Hafenanlage Weiern (Kat.-Nrn. 5942 und 5250) wird im Sinne einer Unterkonzession an die Hafengenossenschaft Männedorf übertragen.
2. Die Unterkonzession ist bis am 31. Dezember 2026 befristet.
3. Es gelten uneingeschränkt die Bestimmungen der erteilten Konzession gemäss AWEL-Verfügung Nr. 21-0285, BII und der erteilten Unterkonzessionen gemäss GRB 155/2011, GRB 54/2013, GRB 171/2015 und GRB 235/2018.

4. Die in Rechnung gestellten Gebühren gemäss Verfügung der Baudirektion des Kantons Zürich vom 17. Dezember 2021 werden der Hafengenossenschaft Weiern weiterverrechnet.
5. Mitteilung durch Brief der Abteilung Infrastruktur und Hochbau an:
  - Hafengenossenschaft Weiern, Sabine Feuereisen, Postfach, 8708 Männedorf (mit Beilage Schreiben der Baudirektion des Kantons Zürich, AWEL, 29. Oktober 2024 zur Fristverlängerung)
6. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - Silvana Capaul, Baudirektion des Kantons Zürich, Ufer- und Gewässernutzung, silvana.capaul@bd.zh.ch
  - Alexander Frei, Abteilungsleiter Infrastruktur und Hochbau
  - Elmin Prasovic, Stabsstellenleiter Portfoliomanagement
  - Simone Wegmüller, Sachbearbeiterin Finanzen

Für den Protokollauszug



Felix Oberhänsli  
Gemeindeschreiber